

Allgemeines, Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von peiker CEE Consumer Electronics Evolution GmbH („peiker CEE“) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von peiker CEE gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt peiker CEE nicht an, es sei denn, peiker CEE hat den abweichenden Bedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von peiker CEE gelten im Übrigen auch dann, wenn peiker CEE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten peiker CEE ggü. abzugeben sind, z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen vom Rücktritt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, die Vertragspartner haben im Einzelfall Textform vereinbart.

Bestellungen, Bedarfsänderungen, zeitliche Verschiebungen, Stornierungen

peiker CEE übermittelt per Bestellung oder Lieferabruf ihren konkreten Bedarf an den Lieferanten. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung (EDI) erfolgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von peiker CEE innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen in Textform anzunehmen. Eine verfristete Bestellannahme gilt als neues Angebot, das als angenommen gilt, es sei denn, peiker CEE hat innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, gerechnet ab Zugang des Angebots, widersprochen. Bestellung, Annahmen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

Für die mengen- und fristgerechte Lieferung ist eine schnelle und sichere Kommunikation zwischen peiker CEE und dem Lieferanten erforderlich. Folgende Felder/Daten der Einzelbestellungen sind grundsätzlich in allen Dokumenten zwischen den Vertragspartnern anzugeben:

- peiker CEE-Bestellnummer,
- peiker CEE-Artikelnummer,
- Stückpreis,
- Bestellmenge,
- Gewünschter Termin (WE Wareneingangsdatum eingehend),
- Lieferort,
- Lieferbedingungen/Incoterms,
- vereinbarte Zahlungsbedingungen.

peiker CEE ist jederzeit berechtigt, Bedarfsänderungen von +/- 20 % vorzunehmen. Der Lieferant bestätigt mit erstmaliger Lieferung unter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, dass Mengenabweichungen in diesem Umfang für ihn zumutbar sind.

Die Vertragspartner stimmen überein, dass peiker CEE berechtigt ist, zeitliche Verschiebungen von dem vereinbarten Liefertermin um maximal 9 Monate vorzunehmen. Verschiebungen sind mehrmals innerhalb der 9 Monate durchführbar. Die Vertragspartner sind sich insoweit einig, dass Verschiebungen in diesem zeitlichen Umfang angemessen sind.

Die verschobenen Liefertermine sind zwischen den Vertragspartnern in Textform festzuhalten.

peiker CEE ist berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise zu stornieren.

Sofern es dem Lieferanten nicht gelingt, eine andere Verwendung für die bestellten Vertragsgegenstände zu finden, ist peiker CEE im Fall einer Stornierung verpflichtet, an den Lieferanten 5% der Vergütung der stornierten Bestellmenge zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt es nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Rechnungen kann peiker CEE nur bearbeiten, wenn diese, entsprechend den Vorgaben in der Bestellung, die dort ausgewiesene Bestellnummer enthält; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 4% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen gerechnet ab Rechnungseingang und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 3% Skonto oder 60 Tagen netto nach Rechnungseingang und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen peiker CEE in gesetzlichem Umfang zu.

Liefertermine, Verzug

Vereinbarte Liefertermine, Fristen und Zeiten sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine, Fristen und Zeiten ist der Eingang der Lieferung am Bestimmungsort. Sobald der Lieferant Schwierigkeiten in der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, voraussieht oder Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung und Leistungen in der vereinbarten Qualität hindern werden, hat er peiker CEE unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und Vorschläge zur Bereinigung zu machen. Bei Überschreitung von Lieferterminen gerät der Lieferant ohne weiteres in Verzug. peiker CEE behält sich ausdrücklich vor, für die Bearbeitung einer sich im Verzug befindlichen Lieferung eine Bearbeitungsgebühr von € 150,00 zu belasten. Dem Lieferanten bleibt es nachgelassen, einen geringeren Kostenaufwand bei peiker CEE nachzuweisen. Im Falle des Lieferverzuges stehen peiker CEE die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist peiker CEE berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist peiker CEE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Kalenderwoche ab Eintritt des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Lieferwertes. Weitergehende Schadenersatzansprüche von peiker CEE bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche angerechnet. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (wie u.a. Feuer, Überschwemmungen, Tsunamis, Taifune, Orkane, Erdbeben, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen, Verbote, Enteignungen oder Kontingentierungen durch staatliche Stellen, Embargos, Unruhen, Arbeitskämpfe) sind die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist der Lieferant auf Grund vorstehend genannter höherer Gewalt an der Lieferung gehindert, so ist peiker CEE für die Dauer der Störung berechtigt, die in der Bestellung angegebene Liefermenge ohne Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren und sich anderweitig einzudecken. Sollte für eine anderweitige Herstellung, Fertigung oder Prüfung der Vertragsgegenstände Werkzeuge oder Fertigungsmittel des Lieferanten erforderlich sein, ist peiker CEE berechtigt, diese gegen Zahlung eines angemessenen und üblichen Entgeltes zu übernehmen. Wird durch ein vorstehendes Ereignis höherer Gewalt die Lieferung oder Leistung um mehr als vier Monate verzögert, sind sowohl peiker CEE, als auch der Lieferant unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge, vom Vertrag zurückzutreten.

Bestimmungsort, Gefahrübergang

Lieferungen haben, einschließlich Verpackung, frei an den jeweils benannten Bestimmungsort zu erfolgen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von peiker CEE benannte Bestimmungsort. Für den Fall, dass keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Hauptgeschäftssitz von peiker CEE in Friedrichsdorf i. Ts. Erfüllungsort. Es gelten die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce (ICC), Paris) veröffentlicht sind und im Weiteren als „Incoterms“ bezeichnet werden, in der jeweils aktuellen Fassung. Die Lieferungen national/EU erfolgen gemäß Incoterms DDP Friedrichsdorf i. Ts. Internationale Lieferungen erfolgen gemäß Incoterms DAP Friedrichsdorf i. Ts. Lieferungen nach Juarez Ciudad (Lieferweg via El Paso) erfolgen gemäß Incoterms DAT El Paso Panalpina-Warehouse. Die Kosten der Verpackung und Versicherung, sowie insbesondere auch für den Transport für alle Aus-, Einfuhr- und Zollformalitäten, einschließlich aller Zölle und ähnlichen Abgaben, für behördliche Genehmigungen und für andere Dokumente, gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt für die Kosten von Prüfzeugnissen, sowie der notwendigen Qualitäts- und Prüfzeichen.

Informations- und Dokumentationspflicht, Lieferantenerklärung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von peiker CEE, sowie alle zoll- und exportkontrollrechtlich relevanten Informationen anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von peiker CEE zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, peiker CEE über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter, insbesondere gemäß deutscher, europäischer, US-, Ausfuhr- und Zollbestimmungen, sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter, zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, in der jeweils gültigen Fassung,

für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR) in der jeweils gültigen Fassung,

den handelspolitischen und präferenziellen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile, einschließlich Technologie und Software, falls die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,

die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter,

die Angaben zu den Ursprungsländern, sowie

einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

Der Lieferant ist weiter dazu verpflichtet, die unter 7.1 aufgeführten Daten und Angaben peiker CEE elektronisch bis spätestens zum letzten Werktag eines Kalendermonats zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant gewährleistet die „Supply Chain Security“ und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Aufforderung von peiker CEE einen Nachweis über die Einhaltung der Supply Chain Security, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen und peiker CEE im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

Auf die Aufforderung von peiker CEE hin ist der Lieferant verpflichtet, peiker CEE alle weiteren exportrelevanten Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteile in Textform mitzuteilen, sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten in Textform zu informieren.

Der Lieferant ist zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG Fassung verpflichtet. Sollte sich die Langzeit-Lieferantenerklärung als nicht ausreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, peiker CEE fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftblätter über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

Sollte peiker CEE oder ein Kunde von peiker CEE von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden, oder erleidet peiker CEE oder einer der Kunden von peiker CEE hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant hierfür in vollem Umfang einzustehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, zu sämtlichen von ihm gelieferten Bauteilen und vertriebenen Vertragsgegenständen ein Materialdatenblatt (kurz MDB) mitzuliefern und somit den Nachweis der stofflichen Zusammensetzung eines Bauteils, Halbzeugs, Werkstoffes und Reinstoffes den Anforderungen der Automobilindustrie, entsprechend im IMDS (Internationales Materialdaten-System, kurz IMDS), zu erbringen.

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, sicherzustellen, dass ein aktualisierter IMDS Datensatz spätestens 4 Wochen nach Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste von EU REACH für alle aktuellen Bauteile und vertriebenen Vertragsgegenstände kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Kosten infolge von fehlerhaften oder unvollständigen Deklarationen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Sollte peiker CEE oder ein Kunde von peiker CEE wegen fehlenden oder fehlerhafter Materialdatenblätter nachbelastet werden, oder erleidet peiker CEE oder ein Kunde von peiker CEE hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer fehlenden oder fehlerhaften Angabe auf einem Materialdatenblatt des Lieferanten, so hat der Lieferant hierfür in vollem Umfang einzustehen.

Alle Informationen und Dokumentationen hat der Lieferant kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Qualität, Qualitätssicherung, verfahrenstechnische Überwachung

Der Lieferant unterhält in Beschaffung, Fertigung, Materialwirtschaft und Versand ein Qualitätssicherungssystem.

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung aktuell gültigen Fassung (z.B. u.a. ElektroG, RoHS Richtlinie), einschließlich DIN-Normen, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich nationaler und internationaler Normen), sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen.

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

Auch vor oder ohne Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) muss bei Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen eine vorherige schriftliche Freigabe durch peiker CEE eingeholt werden. Dies gilt auch für Änderungen während der Vertragsverhandlungen. peiker CEE wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Für die Erstmusterprüfung verweisen wir auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen Produktionsprozess- und Produktfreigabe PPF“, VDA Band 2, aktueller Stand.

peiker CEE behält sich vor, mit Lieferanten eine zusätzliche Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

Mängeluntersuchung, Gewährleistung

peiker CEE ist zur Wareneingangskontrolle nur insoweit verpflichtet, wie diese sich auf offensichtliche Mängel bezieht. Offensichtliche Mängel sind unter anderem Transportschäden, Mengenabweichungen, Nichtübereinstimmungen mit Bestellungen und mit Begleitpapieren, sowie Mängel, die bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Im Übrigen wird peiker CEE Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass seine qualitativ einwandfreien Vertragsgegenstände keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweisen und dass sie den vereinbarten Bedingungen und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

Rechte von peiker CEE bei Mängeln

Mängelbeseitigung und Ersatz von Aufwendungen

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen peiker CEE ungekürzt zu. In jedem Fall ist peiker CEE berechtigt vom Lieferanten nach ihrer Wahl Nacherfüllung, dies ist die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes, zu verlangen. Der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen von peiker CEE, die hierfür erforderlich sind, zu tragen.

Bei besonderer Dringlichkeit ist peiker CEE berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Der Lieferant wird vor der Ersatzvornahme unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Regeln zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.

Kündigung, Rücktritt

Wird der gleiche Vertragsgegenstand wiederholt mangelhaft geliefert, ist peiker CEE berechtigt, vom Vertrag, sowie vom nichterfüllten Lieferumfang zurückzutreten und daneben Schadensersatz zu verlangen. peiker CEE ist nicht verpflichtet, defekte aber bereits verarbeitete Teile zurückzugeben.

Dies gilt auch, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist bei einzelnen Stichproben gleichartige Mängel auftreten. In diesem Fall, sowie beim Vorliegen eines Serienfehlers, gelten sämtliche Vertragsgegenstände mit dieser Produktspezifikation als mit einem Fehler behaftet.

Schadensersatz

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferant ist insbesondere zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der peiker CEE unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung und oder Leistung des Vertragsgegenstandes, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen, dem Lieferant zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

Der Schadensersatz umfasst auch Schäden aus Betriebsunterbrechung und entgangenem Gewinn.

Sofern und soweit peiker CEE ein Mitverschulden oder eine Mitverursachung trifft, kann der Lieferant dies peiker CEE entgegenhalten.

Der Lieferant haftet nicht, wenn peiker CEE erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.

Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Sonstige Haftung Pflichtverletzung

Verletzt der Lieferant eine ihm obliegende Pflicht und entsteht peiker CEE hierdurch ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Schadensminderungspflicht, Maßnahmen der Schadensabwehr

Für Maßnahmen der Schadensabwehr oder der Schadensminderung haftet der Lieferant. Das gilt insbesondere bei Maßnahmen aufgrund Sicherheitsrelevanz oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften (Rückrufaktionen). Die Schadensabwehr und Schadensminderungspflicht gilt auch dann, wenn peiker CEE zu diesen Maßnahmen der Schadensabwehr seitens seiner Kunden verpflichtet ist.

Wird peiker CEE auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung, nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht, in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber peiker CEE für die Maßnahmen der Schadensabwehr oder der Schadensminderung insoweit ein, wie er selbst unmittelbar haften würde.

Sofern und soweit peiker CEE ein Mitverschulden oder eine Mitverursachung trifft, kann der Lieferant dies peiker CEE entgegenhalten. Dies gilt auch für den Fall der direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

peiker CEE wird den Lieferanten, falls er nach den vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, unverzüglich und umfassend informieren. peiker CEE wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles geben, soweit peiker CEE dies möglich ist. Über Maßnahmen, rechtliche Handlungen und Erklärungen werden sich die Vertragspartner abstimmen.

Haftungsausschluss, Mitverschulden, Haftungsbegrenzung

Ansprüche von peiker CEE sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden auf von peiker CEE zu vertretenden Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und sachwidrige Verwendung, fehlerhafte und sorgfaltswidrige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur zurückzuführen ist.

Sofern und soweit peiker CEE ein Mitverschulden oder eine Mitverursachung trifft, kann der Lieferant dies peiker CEE entgegenhalten.

Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung ist im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er peiker CEE jeden Schaden zu ersetzen, der peiker CEE durch die Mangelhaftigkeit ihres Produktes, insbesondere im Rahmen eines Produktrückrufs oder einer –warnung, entsteht, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. Der Lieferant hat peiker CEE von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Wird peiker CEE auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung, nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht, in Anspruch genommen (Produkthaftung), ist der Lieferant gegenüber peiker CEE insoweit verpflichtet, wie er selbst unmittelbar haften würde.

Bei der Berechnung eines Ausgleichsanspruches im Innenverhältnis der Vertragspartner ist ein eventuelles Mitverschulden insoweit anzurechnen, wie der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Vertragspartner verursacht worden ist. Dies gilt auch für den Fall der direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von vorstehenden Regelungen der Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von peiker CEE durchgeführten oder auferlegten Rückrufaktion oder einer anderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird peiker CEE den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Versicherungspflicht

Zur Abdeckung eigener Risiken schließt der Lieferant auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung einschließlich der Haftung für einen Serienschaden mit einer ausreichenden und angemessenen Deckungshöhe ab und unterhält sie während der Dauer des Vertrages. Der Lieferant stellt im Rahmen der versicherungsrechtlichen Möglichkeiten sicher, dass peiker CEE im Schadensfälle in den ungefährdeten Genuss der Sicherungsdeckung kommt. Der Lieferant hat den Bestand einer solchen Versicherung peiker CEE mittels der Vorlage eines Versicherungsscheines auf Verlangen nachzuweisen.

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich der Risiken für Rückrufkosten und Haftung für einen Serienschaden) mit einem angemessenen und aufgrund der Vertragsbeziehung ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und während der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten und peiker CEE auf Verlangen nachzuweisen. Die Produkthaftpflichtversicherung ist für die Dauer von 10 Jahren nach Auslaufen dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Stehen peiker CEE weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Schutzrechte

peiker CEE ist berechtigt, die Vertragsgegenstände weltweit unter eigenem Namen und zu selbst gewählten Bedingungen zu vertreiben.

Die Vertragsgegenstände werden von peiker CEE weltweit weitergeliefert. Der Lieferant steht dafür ein, dass weder die Vertragsgegenstände noch in ihnen verwandte Materialien oder angewandte Verfahren Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Markenrechte oder ähnliche Rechte (nachfolgend insgesamt Schutzrechte genannt) Dritter verletzen.

Macht ein Dritter wegen Lieferung, Leistungen und/oder Verwendung von Vertragsgegenständen Ansprüche aus Schutzrechten gegen peiker CEE geltend, wird der Lieferant auf eigene Kosten peiker CEE von allen derartigen Ansprüchen freistellen. Bei Unterlassungsansprüchen wird der Lieferant auf Wunsch von peiker CEE und auf eigene Kosten entweder ein Benutzungsrecht erwirken oder die Vertragsgegenstände ändern oder durch schutzrechtsfreie Produkte gleicher Spezifikation ersetzen. Wenn eine solche Abhilfe nicht möglich oder zumutbar sein sollte, wird der Lieferant unbeschadet weiterer Ansprüche von peiker CEE die Vertragsgegenstände zurücknehmen und peiker CEE den Vertragspreis, sowie die Rücknahmekosten und durch die Rückabwicklung entstehende Mehrkosten bei peiker CEE erstatten.

Der Lieferant hat alle rechtskräftig festgestellten Ansprüche aus Schutzrechten wegen Lieferung und/oder Verwendung von Vertragsgegenständen anstelle von peiker CEE zu befriedigen.

Wird ein Kunde von peiker CEE durch einen Dritten wegen Lieferung und/oder Verwendung von Vertragsgegenständen aus gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen und nimmt dieser Kunde peiker CEE in Regress, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung betriebsinterner Vorgänge verpflichtet. Sie verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen und entstehenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen.

peiker CEE behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zugänglich gemacht wurden, alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

Die Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Lieferung und/oder Leistung verwendet werden.

Die Informationen und Unterlagen sind zusammen mit allen davon etwa angefertigten Vervielfältigungen auf erstes Anfordern zurückzugeben, spätestens aber unaufgefordert mit Beendigung dieses Vertrages. Der Rückbehalt von Kopien, Aufzeichnungen oder anderen Möglichkeiten der Rekonstruktion solcher Unterlagen und Informationen ist unzulässig. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, welche aus rechtlichen Gründen archiviert werden müssen, sowie für Informationen in Form von Daten, die sich durch ein elektronisches Backupsystem zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei befinden. So gesicherte vertrauliche Informationen dürfen nur in Übereinstimmung mit dem vertraglichen Zweck, sowie dem Sicherungszweck genutzt werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Subunternehmer und Zulieferer die bei peiker CEE geltenden Grundsätze zur Informationssicherheit beachten. Personenbezogene Daten, die seinen Subunternehmern und Zulieferern bei Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen, sind streng vertraulich zu behandeln und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern. Subunternehmer und Zulieferer des Lieferanten sind vor ihrem Einsatz nachweislich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen den Vertragspartnern solange in Kraft, solange die ausgetauschten Informationen nicht offenkundig geworden sind. Für den Einwand der Offenkundigkeit trägt derjenige Vertragspartner die Beweislast, der sich auf die Offenkundigkeit der Information beruft. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

Untervergabe

Der Lieferant muss die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb erbringen und darf benannte Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von peiker CEE und unter Vorlage des beabsichtigten Vertrages einsetzen. peiker CEE kann den vom Lieferant vorgeschlagenen Subunternehmer in jedem Fall ablehnen, wenn Anlass für Zweifel besteht, ob der Subunternehmer die ihm zu übertragenden Leistungen vertragsgemäß erfüllen kann.

Auch bei der Erteilung der Zustimmung bleibt der Lieferant aus den mit peiker CEE geschlossenen Vereinbarungen in jeder Hinsicht peiker CEE gegenüber für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Ein eigenes Vertragsverhältnis zwischen peiker CEE und dem Subunternehmer wird nicht begründet. Der Lieferant haftet im Verhältnis zu peiker CEE auch für den Subunternehmer.

Eigentumsvorbehalt

Von peiker CEE beigestellte Teile verbleiben in ihrem Eigentum. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für peiker CEE vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von peiker CEE mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum von peiker CEE stehen, verarbeitet, so erwirbt peiker CEE das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen, zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von peiker CEE beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt peiker CEE das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend vorstehendem 17.1. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant peiker CEE anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für peiker CEE.

peiker CEE behält sich das Eigentum an Werkzeugen vor, die von peiker CEE für die Herstellung der Vertragsgegenstände zur Verfügung gestellt bzw. von peiker CEE bestellt oder bezahlt worden sind (oder noch bezahlt werden). Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von peiker CEE bestellten Vertragsgegenstände zu benutzen, sowie die peiker CEE gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durch.

Produktsicherheit, soziale Verantwortung, Umwelt

Der Lieferant steht weiter dafür ein, dass seine Lieferungen den Sicherheitsbestimmungen, sowie den einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften, in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung aktuell gültigen Fassung (z.B. u.a. ElektroG, RoHS Richtlinie), entsprechen. Darüber hinaus sind die einschlägigen national und international verbindlichen Vorschriften der Geschäftsethik einzuhalten.

Dies betrifft insbesondere - aber nicht ausschließlich - die Vorschriften hinsichtlich Diskriminierung, Erhalt der Menschenwürde, Arbeitsbedingungen ebenso wie die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99), die Grundsätze und Rechte, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in ihrer „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf 06/98) bestätigt wurden, sowie die Vorschriften über die Konfliktmineralien im Sinne des § 1502 des United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act.

peiker CEE behält sich vor, Anforderungen bezüglich der stofflichen Zusammensetzung der Vertragsgegenstände an den Lieferanten weiterzugeben. Entsprechende Verwendungsverbote sind vom Lieferanten zu beachten.

Der Lieferant ist verpflichtet, regelmäßig die auf der Webseite von peiker CEE unter www.peiker-cee.de veröffentlichten Listen hinsichtlich Vorgaben von Kunden betreffend Umwelt, soziale Verantwortung, Sicherheitsbestimmungen einzusehen und seine Lieferfähigkeit bei Einhaltung der dort gemachten Vorgaben zu überprüfen und peiker CEE über Abweichungen/Veränderungen zu informieren.

Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragspartner verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mängelansprüche verjähren regelmäßig nach 36 Monaten ab Gefahrübergang.

Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang der Mängelanzeige von peiker CEE so lange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt.

Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt regelmäßig 36 Monate, die Ansprüche verjähren jedoch in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung noch gegenüber peiker CEE geltend machen kann.

Die Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten verjähren ohne Kenntnis von der Verletzung der Schutzrechte in 10 Jahren.

Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes und des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

Für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Verjährung.

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragspartner und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag, aus späteren Änderungen dieses Vertrages oder Zusatzvereinbarungen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist das für den Sitz von peiker CEE zuständige Gericht, soweit nichts anderes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. peiker CEE hat jedoch das Recht, Klagen gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

Sonstiges

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt.

Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Vertragspartner geregelt werden sollte.

Stand Dezember 2015